

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Irland dadurch gegen ihre Verpflichtungen insbesondere aus den Art. 6, 8, 9, 13, 15, 16 und 17 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) in der später geänderten Fassung und den Art. 22 und 23 der Richtlinie 92/49/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG verstoßen hat, dass sie das Versicherungsrecht der Europäischen Union nicht insgesamt auf alle Versicherungsunternehmen auf nicht diskriminierender Grundlage anwendet, und

— Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Voluntary Health Insurance Board (Amt für die freiwillige Krankenversicherung, im Folgenden: VHI) i) seit der ersten Änderung seiner Eigenschaft aufgrund des Inkrafttretens des Voluntary Health Insurance (Amendment) Act 1996 (Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung [Änderung]) weiterhin nicht mehr rechtmäßig in den Genuss einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 4 der Richtlinie 73/239/EWG habe gelangen können, und ii) von diesem Zeitpunkt an vollständig den Anforderungen des Versicherungsrechts der Europäischen Union einschließlich insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zulassung, die Finanzaufsicht, die Bildung technischer Rückstellungen und eine Solvabilitäts-spanne, die den Garantiefonds einschloss, unterlegen habe.

Das VHI setze gegenwärtig seine gesamten Tätigkeiten fort, ohne vom Irish Financial Regulator (irische Finanzaufsicht) zugelassen worden zu sein oder u. a. den geltenden Solvabilitäts-erfordernissen zu genügen.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil Pontevedra (Spanien), eingereicht am 11. Februar 2010 — Aurora Sousa Rodríguez u. a./Air France SA

(Rechtssache C-83/10)

(2010/C 113/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Aurora Sousa Rodríguez, Yago López Sousa, Rodrigo Puga Lueiro, Luis Rodríguez González, María del Mar Pato Barreiro, Manuel López Alonso, Yaiza Pato Rodríguez

Beklagte: Air France SA

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 2 Buchst. i der Verordnung 261/2004/EG⁽¹⁾ definierte Begriff der Annullierung ausschließlich im Sinne eines Unterbleibens des planmäßigen Abflugs eines Flugs auszulegen oder auch im Sinne eines jeglichen Umstands, der dazu führt, dass der gebuchte Flug zwar gestartet ist, aber seinen Zielort nicht erreicht, einschließlich der aus technischen Gründen erzwungenen Umkehr zum Ausgangs-flughafen?
2. Ist der Begriff des weiter gehenden Schadensersatzes in Art. 12 der Verordnung dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei einer Annullierung auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes des immateriellen Schadens wegen einer Verletzung der Pflichten aus dem Luftbeförderungsvertrag nach den Kriterien der nationalen Bestimmungen und Rechtsprechung zur Vertragsverletzung erkennen kann, oder betrifft dieser Schadensersatz nur nachgewiesene Kosten, die den Passagieren entstanden sind und die das Beförderungsunternehmen nicht vollständig nach den Art. 8 und 9 der Verordnung Nr. 261/2004/EG ausgeglichen hat, ohne dass diese Bestimmungen geltend gemacht wurden, und sind diese beiden Begriffe des weiter gehenden Schadensersatzes miteinander vereinbar?

⁽¹⁾ Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Text von Bedeutung für den EWR) — Erklärung der Kommission (ABl. L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Siegburg (Deutschland) eingereicht am 12. Februar 2010 — Hüseyin Balaban gegen Zelter GmbH

(Rechtssache C-86/10)

(2010/C 113/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Siegburg